



1 Anwendungsbereich

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten für Wärmespeicher-Anlagen, die regelmäßig und ausschließlich zur Raumheizung betrieben werden, sowie für Heißwasserspeicher mit einem Mindestinhalt von 200 l.

Sie gelten nicht für Wärmespeicher-Anlagen in Verbindung mit dem Betrieb von bivalenten elektrischen Wärmepumpen-Anlagen.

2 Anschluss, Erweiterung

- 2.1 Anschluss oder Erweiterung von Wärmespeicher-Anlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch SWS.
- 2.2 Die Anschlussgenehmigung ist auf 6 Monate ab den Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung befristet. Wird die Anlage in dieser Zeit nicht angeschlossen, kann eine Verlängerung der Anschlussgenehmigung beantragt werden. Erfolgt kein Antrag für Verlängerung, verfällt ohne jede Nachricht die schriftlich erteilte Anschlussgenehmigung.
- 2.3 Die Größe der Wärmespeicher-Heizungsanlage wird durch den nach DIN 4701 errechneten Wärmebedarf der zu beheizenden Räume bestimmt. Die Berechnung des Wärmebedarfs bzw. die Ermittlung der entsprechenden Geräteanschlusswerte soll von einer anerkannten fachkundigen Firma durchgeführt werden. Die Nachladezeit bedarf einer gesonderten Genehmigung.
- 2.4 Durch die ausführende Installationsfirma - diese muss im Elektro-Installateurverzeichnis der SWS eingetragen sein - ist zu prüfen, ob die Querschnitte der im Haus vorhandenen Hauptleitungen sowie der Hausanschluss ausreichend bemessen sind. Die Plätze für Mess- und Steuereinrichtungen werden von SWS festgelegt.
- 2.5 Die Herstellung von Versorgungsleitungen bzw. eine evtl. notwendige Verstärkung des Hausanschlusses sind mit dem Vordruck „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz“ bei SWS zu beantragen. Die Kosten, die vom Antragsteller hierfür zu tragen sind, richten sich nach den jeweils gültigen Versorgungsbedingungen.
- 2.6 Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse insbesondere des Anschlusswertes unverzüglich SWS mitzuteilen.
- 2.7 Wird bei einer Prüfung festgestellt, dass Geräte mit einem höheren Anschlusswert als genehmigt betrieben werden, ist bei einer nachträglichen Anschlussgenehmigung der entsprechende Netzkostenbeitrag zu zahlen, oder es kann der zusätzliche Anschluss verweigert werden.

3 Technische Voraussetzungen

- 3.1 Zu den einzelnen Wärmespeicher-Geräten muss eine besondere Zuleitung vorhanden sein. Der Elektrizitätsverbrauch für die Wärmespeicher-Anlage wird getrennt vom sonstigen Stromverbrauch über einen Zweitarifzähler gemessen. Der Kunde ist nicht berechtigt, für andere Geräte und Anlagen als Wärmepumpen Strom über den separaten Zähler für Wärmepumpen zu beziehen.
- 3.2 Die Tarifschaltung erfolgt entweder mittels eines Rundsteuerempfängers oder einer Schaltuhr. Die nach dem jeweiligen Schaltplan und den technischen Bestimmungen der SWS für die Messung des Stromverbrauches und zur Schaltung der Wärmespeicheranlagen erforderlichen Zählerplätze und Schalteinrichtungen werden vom Kunden gestellt.
- 3.3 SWS bestimmt den Anbringungsort des Schaltgerätes. Bei der Wahl des Anbringungsortes ist die Möglichkeit der Fernbedienung zu berücksichtigen. SWS hat den Kunden zu beteiligen und dessen berechnete Interessen angemessen zu berücksichtigen. SWS ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden einer Verlegung des Schaltgerätes zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Fernbedienung möglich ist. Der Kunde hat dabei die Kosten einer Verlegung des Schaltgerätes zu tragen.
- 3.4 Die Wärmespeicher-Anlage ist nach der Entscheidung der SWS, entsprechend den technischen Gegebenheiten, mit einer Aufladesteuerung zu versehen. Die Wärmespeicher-Anlage und evtl. vorhandene Durchlauferhitzer sind zur Verhinderung eines gleichzeitigen Betriebes durch schaltungstechnische Maßnahmen gegeneinander zu verriegeln.
- 3.5 Sobald SWS in dem örtlichen Verteilnetz in der Lage ist, die Freigabe der Aufladung der Wärmespeicher-Raumheizungsanlage in Abhängigkeit von der Witterung zentral zu steuern (im folgenden „Zentralsteuerung“ genannt), wird der Kunde auf Verlangen der SWS die Aufladesteuerung seiner Anlage auf seine Rechnung für Zentralsteuerung einrichten.
- 3.6 Der Kunde hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen des Schaltgerätes unverzüglich an SWS mitzuteilen.

4 Energieentnahme

SWS verpflichtet sich, die für den Betrieb von Wärmespeicher-Anlagen erforderliche elektrische Energie in Niederspannung täglich nach ihrer Wahl

- während 8 Stunden in der NT-Zeit (22.00-06.00 Uhr) und

- während 2 Stunden in der übrigen Tageszeit (Nachladezeit) auf gesonderte Genehmigung

bereitzustellen.

Schneeberg, Januar 2009
Stadtwerke Schneeberg GmbH